



Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
 Abteilung Veterinäruntersuchung  
 Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza  
 Tel.: 0361 / 57 3815 501  
 Fax: 0361 / 57 3815 050  
 www.Verbraucherschutz-thueringen.de

Nur von Untersuchungsstelle auszufüllen ↓
Eingangsnummer:
Eingangsdatum

<b>Untersuchungsauftrag</b>	
<b>Zum Nachweis von Sporen der Amerikanischen Faulbrut (AFB)</b>	
Eigentümer/Besitzer	Tierarzt

Name, Vorname, Betrieb

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

Probenherkunftsort/Betriebsteil (falls abweichend von Anschrift  
Besitzer/Einsender)

Betriebskennzahl:

Name, Vorname, Praxis

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

BKZ

<b>Gesamtprobenzahl:</b>
<b>Entnahmedatum:</b>

Probenart	Untersuchungsgrund ( <i>bitte nur ein Kästchen ankreuzen!</i> )	
<input type="checkbox"/> Futterkranzprobe	<b>Amtlich angeordnet</b>	<b>Imker</b>
<input type="checkbox"/> Wabe	<input type="checkbox"/> Monitoring	<input type="checkbox"/> Wanderimker
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AFB Verdacht / Sperrgebiet	<input type="checkbox"/> Handelsuntersuchung
	<input type="checkbox"/> Nachuntersuchung	<input type="checkbox"/> Privat (nicht zum Wandern oder Handeln vorgesehen)

Größe des Standes/ Anzahl der Völker:

Standort der Bienen:

Sammelprobe Nr.:	Volk Nr.:	Bemerkungen (z.B. Krankheitserscheinungen)
<div style="border: 1px solid black; width: 50px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 20px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 20px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 20px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 20px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 20px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 20px;"></div>	

\*Sind Krankheitserscheinungen vorhanden, müssen zusätzlich Brutwaben eingesandt werden.

**Kostenschuldner: Die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungskosten ergibt sich sowohl für den Eigentümer bzw. Besitzer als auch für den Auftraggeber (z. B. Tierarzt, Behörde) aus § 6 Absatz 1 – 4 ThürVwKostG.**  
 Der unterzeichnende Auftraggeber erklärt sich mit einer Befundübermittlung per Fax für den vorliegenden Untersuchungsauftrag einverstanden. Sofern der einsendende Auftraggeber **nicht** Eigentümer des beprobten Tieres ist, sichert er/sie zu, zum Empfang der Befundmitteilung berechtigt zu sein und die erforderliche Zustimmung des Eigentümers zu einer Übersendung per Fax vorliegt.

Anlage: Probeliste

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift (Auftraggeber)

Sammelprobe Nr.:	Volk Nr.:	Bemerkungen (z.B. Krankheitserscheinungen)
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	

Sammelprobe Nr.:	Volk Nr.:	Bemerkungen (z.B. Krankheitserscheinungen)
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	

Sammelprobe Nr.:	Volk Nr.:	Bemerkungen (z.B. Krankheitserscheinungen)
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	

Sammelprobe Nr.:	Volk Nr.:	Bemerkungen (z.B. Krankheitserscheinungen)
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	

**Kostenschuldner: Die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungskosten ergibt sich sowohl für den Eigentümer bzw. Besitzer als auch für den Auftraggeber (z. B. Tierarzt, Behörde) aus § 6 Absatz 1 – 4 ThürVwKostG.**

Der unterzeichnende Auftraggeber erklärt sich mit einer Befundübermittlung per Fax für den vorliegenden Untersuchungsauftrag einverstanden. Sofern der einsendende Auftraggeber **nicht** Eigentümer des beprobten Tieres ist, sichert er/sie zu, zum Empfang der Befundmitteilung berechtigt zu sein und die erforderliche Zustimmung des Eigentümers zu einer Übersendung per Fax vorliegt.

## Hinweise zum Ausfüllen des Untersuchungsauftrages / der Probenliste

Der Untersuchungsauftrag / die Probenliste dient zur Erfassung und elektronischen Verarbeitung aller Informationen für eine vollständige Probenbearbeitung. Wir bitten folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- die Vorgabefelder sind vollständig auszufüllen
- die Betriebskennzahl nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ist anzugeben - hat der Betrieb mehrere Betriebsteile, so ist die zutreffende Nummer des Betriebsteils gleich Betriebsstättennummer einzusetzen
- bitte zum Schreiben schwarze und blaue Farbe benutzen - rote Schrift kann nicht gelesen werden
- bitte deutlich schreiben - Begrenzungsrahmen von Eingabefeldern nicht überschreiten

### Tierkennzeichnung - Probenliste

Die Tierkennzeichnung ist nach der Viehverkehrsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzutragen. Andere Tierkennzeichen können nicht akzeptiert werden:

- **Rind: Es sind die Einsendelisten aus der Datenbank Hi-Tier zu verwenden.**
- **Schwein, Schaf, Ziege:**  
Es ist das Einzeltierkennzeichen bzw. das Bestandskennzeichen bestehend aus Länderkennzeichen DE  
Kfz-Kennzeichen des Landkreises (z. B. SHK)  
von der zuständigen Behörde vergebene Betriebsnummer (bis zu 7-stellig) einzutragen.

### Kosten:

Die Kosten bestimmen sich u.a. nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

- **Verwaltungskostenpflicht:**  
Nach § 6 ThürVwKostG hat derjenige die Kosten zu tragen, dem die öffentliche Leistung (= Amtshandlung, hier: Untersuchung) individuell zurechenbar ist.
- **Sachliche Verwaltungskostenfreiheit:**  
In § 2 Absatz 1 ThürVwKostG wird bestimmte öffentliche Leistungen die sachliche Verwaltungskostenfreiheit geregelt. Neben dem dort abschließend enthaltenen Katalog können gesetzlich weitere Tatbestände bestimmt werden, für die aus sachlichen Gründen keine bzw. nur zum Teil Verwaltungskosten erhoben werden, wie z.B. in den entsprechenden tierseuchenrechtlicher Regelungen (hierzu bedarf es eines mit dem zuständigen VLÜA abgestimmten Untersuchungsauftrages.) Die Kosten werden dann z.B. vom Landeshaushalt bzw. der Tierseuchenkasse getragen.
- **Persönliche Gebührenfreiheit:**  
Die Bestimmung in § 3 ThürVwKostG regelt, dass die dort aufgeführten Körperschaften von der Zahlung der Gebühren grundsätzlich befreit sind. Es ist unter Berücksichtigung der getroffenen Regelungen immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

### Datenschutz

Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes gelten für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Behörden und die sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Für nicht öffentliche Stellen gelten bei der Datenverarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, z. B. bei einer Befundübermittlung per Fax, ist somit von allen Beteiligten sicherzustellen!